



Bescheid

I. Spruch

1. **Johann Höber** wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 08.03.2024, KOA 4.570/24-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk im Standard DAB+ „MUX II – Kärnten, Steiermark, Südburgenland“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm ist ein im Wesentlichen eigengestaltetes, kommerzielles 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe der 20 bis 60-Jährigen mit einem überwiegenden Musikprogramm bestehend aus den Genres Classic, Volksmusik, Pop und Rock. Darüber hinaus wird drei Mal pro Tag ein Radiowecker ausgestrahlt. Das geplante Wortprogramm umfasst neben den stündlichen Nachrichten auch kurze Beiträge, welche sich mit aktuellen Ereignissen und kulturellen Highlights befassen.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.09.2023 beantragte Johann Höber die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordneten Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk im Standard DAB+ „MUX II – Kärnten, Steiermark, Südburgenland“ für die Dauer von zehn Jahren.

Mit Mängelbehebungsauftrag vom 24.04.2024 wurde der Antragsteller aufgefordert binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens eine Konkretisierung des vorgelegten Programmkonzepts, insbesondere im Hinblick auf den Umfang und den Inhalt der geplanten

Wortanteile des Programms vorzulegen sowie Angaben zur fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung zu machen.

Am 06.05.2024 langte die Stellungnahme des Antragstellers samt den nachzureichenden Unterlagen fristgerecht bei der KommAustria ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Angaben zum Antragsteller

Johann Höber ist österreichischer Staatsbürger.

Der Antragsteller besitzt derzeit keine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in Österreich.

Der Antragsteller unterhält keine Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften oder anderen Medienunternehmen.

2.2. Programm

Das vom Antragsteller geplante Programm ist ein eigengestaltetes, kommerzielles 24-Stunden-Vollprogramm („Radio val Canale“) für die Zielgruppe der 20 bis 60-Jährigen, mit einem überwiegenden Musikprogramm bestehend aus den Genres Classic, Volksmusik, Pop und Rock. Darüber hinaus soll es ein Live-Segment geben, welches die Möglichkeit zur Abgabe eines Musikwunsches bereitstellt. Insbesondere soll es die vielfältigen Geschmäcker der Hörer widerspiegeln und eine dynamische Interaktion mit dem Publikum ermöglichen.

Im Tagesprogramm werden zu jeder vollen Stunde die aktuellen Nachrichten gesendet. Außerdem beinhaltet das Programm neuste Berichte aus der Region, Berichte zu lokalen Ereignissen, wichtigen Persönlichkeiten und Themen mit einem tiefen Einblick ins gesellschaftliche und kulturelle Geschehen, sowie Nachrichten zu globalen Entwicklungen und saisonale Highlights.

Drei Mal am Tag wird ein Radiowecker gesendet. Das Programm ist eigengestaltet. Der Wortanteil am Gesamtprogramm ist abhängig von der Tageszeit und soll werktags etwa in der (Nacht-)Sendung „Die RVC Sternstunden“ 10 %, in der Morgenschiene zwischen 20 und 40 %, in der Mittagsschiene 20 %, in der Nachmittagsschiene 40 % und in der Abendschiene 15 % betragen. Wochenends ist der Wortanteil in der Ganztageschiene bei 15 % und in der Nachmittagsschiene zwischen 40 und 45 %.

2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Der Antragsteller verfügt seit dem Jahr 1998 über eine aufrechte Gewerbeberechtigung für den Fachbereich „Werbeagentur“. Darüber hinaus ist er schon jahrelang in der Radiobranche tätig. Er verfügt sowohl über ein Webradio, welches auf diversen Online-Plattformen abrufbar ist als auch

über ein Archiv mit mehreren vom Antragsteller moderierten Sendungen auf der eigenen Webseite.

Neben dem Antragsteller sind vier weitere Personen tätig. Stephan Henning unterstützt den Betrieb im Rahmen einer fixen Teilzeitanstellung in Höhe von 20 Wochenstunden. Zusätzlich werden zwei weitere Mitarbeiter für den Werbevertrieb auf Provisionsbasis beigezogen. Für den Bereich Redaktion und Moderation ist ein weiterer Mitarbeiter freiberuflich tätig.

Im Hinblick auf die organisatorischen Voraussetzungen bringt der Antragsteller vor, dass ein Studio, welches durch die bisherige Tätigkeit für das Webradio über eine teilweise Ausstattung verfügt, bereits vorhanden sei. Die fehlende Ausstattung in Form von Automationssoftware und zusätzlichem Equipment wurde in Zusammenarbeit mit anderen Hörfunkveranstaltern beschafft und in Betrieb genommen.

Im Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen bringt der Antragsteller vor, dass der negative Differenzbetrag durch private Zuschüsse, die durch Aktivitäten abseits des Rundfunks erwirtschaftet werden, ausgeglichen wurde. Trotz anfänglicher Schwierigkeiten und Investitionen soll damit die Fortführung des Betriebs ermöglicht werden.

Laufende Kosten sollen sich aus Personalkosten, Kosten für Miete und Betrieb des Senders und Studios, AKM/LSG-Gebühren, Kosten für den Zukauf von Programmdienstleistungen, Strom, Internet, Lizenzen, Vertriebsprovisionen, Werbebudget und sonstigen Kosten zusammensetzen.

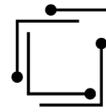
Die laufende Tätigkeit soll vorwiegend aus Werbeeinnahmen und der „RTR-Rundfunkförderung“ finanziert werden. Geplant sind Werbeeinnahmen aus Eigenvertrieb und der RMS-Vermarktung. Hierzu legte der Antragsteller einen Businessplan für die nächsten vier Jahre vor, welcher von einem positiven Betriebsergebnis ab dem dritten Sendejahr ausgeht. Dies ist insbesondere auf die erwarteten Werbeeinnahmen zurückzuführen. Zudem sollen weitere, von Werbeschaltungen unabhängige, Einnahmen aus generierten Beiträgen aus der Spotproduktion, aus Veranstaltungen und weiteren Dienstleistungen lukriert werden.

2.4. Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX II - Wien“

Das Programm soll über die Multiplex-Plattform „MUX II – Kärnten, Steiermark, Südburgenland“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen Johann Höber und der ORS comm GmbH & Co KG eine Verbreitungsvereinbarung über eine zu diesem Zeitpunkt noch nicht bewilligte Multiplex-Plattform abgeschlossen. Mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.570/24-001 wurde der ORS comm GmbH & Co KG die Zulassung zum Betrieb der Multiplex-Plattform Plattform „MUX II – Kärnten, Steiermark, Südburgenland“ erteilt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag samt Beilagen, den zitierten Akten der KommAustria sowie der Einsichtnahme in die Webseite des Antragstellers, abrufbar unter <https://www.johann-hoeber.com/next/index.html>, und die Webseite des Programms „Radio val Canale“, abrufbar unter <http://www.radio-val-canale.at/Radionext/>.



4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 6/2024, eingerichtete KommAustria.

4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zulassung

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

[...]

(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“

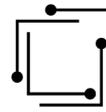
§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

„Antrag auf Zulassung

§ 5. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.

(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

- 1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
- 2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;*
- 3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:*



[...]

b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;

[...]

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

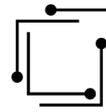
„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im



Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.

§ 8 PrR-G lautet auszugsweise:

„Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

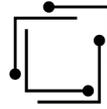
- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9 (1) *Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als sechs von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Zusätzlich gilt, dass die aufgrund dieser Zulassungen veranstalteten Programme nicht mehr als 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate belegen dürfen. Ferner dürfen sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf das Eineinhalbfache der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten darf. Für die



Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), zusammengerechnet gleichzeitig entweder

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite

oder

2. mit nicht mehr als einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme

versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Der Antragsteller ist österreichischer Staatsbürger, wohnhaft in Graz. Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher erfüllt. Darüber hinaus liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne der Bestimmung des § 8 PrR-G vor.

Johann Höber verbreitet derzeit kein terrestrisches Hörfunkprogramm. Mit Erteilung der verfahrensgegenständlichen Zulassung wird der Antragsteller über eine (einzige) digital

terrestrische Hörfunkzulassung verfügen. Es liegt kein Grund vor, der einer Zulassungserteilung an Johann Höber nach § 9 PrR-G entgegensteht.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Mit dem vorgelegten Konzept konnte die Antragstellerin glaubhaft darstellen, dass sie das bewilligte Programm über die Zulassungsdauer herstellen kann. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass auf die Erfahrungen von langjährig in der Medienbranche tätigen Personen zurückgegriffen werden kann und die Antragstellerin bestehende Rundfunkveranstalterin ist. Weiters ist festzuhalten, dass die Antragstellerin als Programmveranstalter aufgrund der Kriterien nach Beilage ./I des Multiplex-Zulassungsbescheides ausgewählt wurde und eine verbindliche Vereinbarung zur Verbreitung des Programms abgeschlossen hat. Im Rahmen dieser Vereinbarung hat auch der Multiplex-Betreiber die grundsätzliche Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms der Antragstellerin beurteilt. In Rahmen dieser Beurteilung kommt – neben den programmlichen Aspekten – gerade der finanziellen Ausstattung des Programmveranstalters eine besondere Bedeutung zu.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 5 Abs. 2 bis 4 PrR-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere die Verbreitungsvereinbarung und das Programmkonzept sowie das Programmschema) wurden vorgelegt.

Da laut dem Antragsvorbringen weniger als fünf redaktionelle Mitarbeiter dauernd beschäftigt sein sollen, war gemäß § 5 Abs. 3 iVm § 21 PrR-G die Vorlage eines in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts nicht erforderlich.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Der Antragsteller hat diesbezüglich eine Vereinbarung vorgelegt.

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid vom 08.03.2024, KOA 4.570/24 001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 21.03.2024, KOA 4.570/24 002, die Zulassung zum Betrieb der Multiplex Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II - Kärnten, Steiermark und Südburgenland“ ab 21.06.2024 erteilt. Da somit die Verbreitung des Programms über die Multiplex-Plattform „MUX II - Kärnten, Steiermark und Südburgenland“ nicht vor dem 21.06.2024 beginnen kann, wurde der Zulassungsbeginn auf ebendiesen Tag gelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk vor.

4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des

Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.535/24-040“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 29. Mai 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)